

**Frank  
Hartmann**

**Rechtsanwalt**

Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Miet- u.  
Wohnungseigentumsrecht

E-Mail: [kanzlei@rae-hartmann.de](mailto:kanzlei@rae-hartmann.de)

[www.fulda-fachanwalt.de](http://www.fulda-fachanwalt.de)



**Julia  
Heieis**

**Rechtsanwältin**

Fachanwältin für Strafrecht  
Mediatorin

E-Mail: [heieis@rae-hartmann.de](mailto:heieis@rae-hartmann.de)

Unsere App auf Ihrem Smartphone



Am Sand 6  
36100 Petersberg  
Tel.: 0661 6 98 19  
Fax: 0661 6 10 89

## **Erlaubte Verwertbarkeit von privaten Dashcam-Aufzeichnungen im Bußgeldverfahren**

Als erstes Oberlandesgericht in Deutschland hat nun das OLG Stuttgart eine Verwertbarkeit von privaten Aufnahmen durch eine Dashcam bejaht, wenn der Verkehrsverstoß besonders schwerwiegend ist.

Dashcams sind kleine Videorecorder, die am Armaturenbrett oder an der Windschutzscheibe eines Fahrzeugs angebracht werden und Videoaufnahmen während der Fahrt machen. Der Name ist eine Verbindung der englischen Begriffe dashboard (Armaturenbrett) und camera (Kamera).

Dieser Entscheidung lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Das Amtsgericht Reutlingen hatte gegen den Betroffenen wegen eines fahrlässigen Rotlichtverstoßes an einer mindestens seit sechs Sekunden rot zeigenden Ampel eine Geldbuße von 200,- € und ein Fahrverbot von einem Monat verhängt. Den Tatnachweis konnte das Gericht allein aufgrund eines Videos führen, das ein anderer Verkehrsteilnehmer zunächst anlasslos mit einer Dashcam aufgenommen hatte. Der Betroffene legte gegen das Urteil Rechtsbeschwerde ein.

Das OLG hat das Urteil des Amtsgerichts bestätigt und die Rechtsbeschwerde des Betroffenen verworfen. Dabei hat es offen gelassen, ob und unter welchen Umständen die Nutzung einer Dashcam durch einen Verkehrsteilnehmer gegen § 6b BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) verstößt, der die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen nur in engen Grenzen zulässt. Denn jedenfalls enthalte § 6b Abs. 3 Satz 2 BDSG kein Beweisverwertungsverbot für das Straf- und Bußgeldverfahren. Somit folge auch aus einem möglichen Verstoß gegen diese Vorschrift nicht zwingend eine Unverwertbarkeit der Videoaufnahme. Über die Verwertbarkeit sei vielmehr im Einzelfall unter Abwägung der widerstreitenden Interessen zu entscheiden.

Im vorliegenden Fall sah das OLG kein Verwertungsverbot der Aufnahmen, da der vorgenommene Grundrechtseingriff zu gering sei.

Zwar griffen Videoaufnahmen von Verkehrsvorgängen in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen ein, die Intensität des Eingriffs sei im konkreten Fall jedoch gering. Die Sicherheit der öffentlichen Ordnung gehe dem Grundrechtseingriff vor.

Durch das Video konnte eine Identifizierung des Fahrers nur an Hand des Kennzeichens des Fahrzeugs erfolgen. Ein Eingriff in die Privat-oder Intimsphäre sei nicht gegeben.

Im Rahmen der Abwägung seien zudem die hohe Bedeutung der Verfolgung schwerer Verkehrsverstöße für die Sicherheit des Straßenverkehrs und das Gewicht des Verstoßes im Einzelfall zu berücksichtigen.

Das OLG hat ergänzend klargestellt, dass die Bußgeldbehörden bereits bei Verfahrenseinleitung die Verwertbarkeit solcher Aufnahmen prüfen und unter anderem die Schwere des Eingriffs gegen die Bedeutung und das Gewicht der angezeigten Ordnungswidrigkeit abwägen müssen. Aufgrund des Opportunitätsgrundsatzes des § 47 OWiG stehe es den Bußgeldbehörden aber frei, ein ausschließlich auf der Ermittlungstätigkeit von Privaten mittels Dashcam beruhendes Verfahren nicht weiter zu verfolgen.